

Rechtssache C-25/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Višje sodišče v Ljubljani (Slowenien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Dezember 2019

Insolvenzschuldner:

ALPINE BAU GMBH, Salzburg – Zweigniederlassung Celje – in
Insolvenz

NK, Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens über die ALPINE Bau
GmbH

...[nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

Bei dem Višje sodišče v Ljubljani (Obergericht Ljubljana) ist im Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin ALPINE BAU GMBH, Salzburg – Zweigniederlassung Celje, ...[nicht übersetzt] die Beschwerde des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens vom 30.1.2018 über das Vermögen der ALPINE Bau GmbH, [nicht übersetzt] Wals bei Salzburg, Österreich, ...[nicht übersetzt] gegen den Beschluss des Okrožno sodišče v Celju (Regionalgericht Celje) ...[nicht übersetzt] vom 5.7.2019, mit dem die durch den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens erfolgte Anmeldung der Gläubigerforderungen zurückgewiesen wurde, anhängig.

**AUSSETZUNG DES VERFAHRENS VOR DEM NATIONALEN
GERICHT**

Das Višje sodišče v Ljubljani (Obergericht Ljubljana) hat ...[nicht übersetzt] durch Beschluss ...[nicht übersetzt] vom 18.12.2019 das Verfahren ausgesetzt und entschieden, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.[Or. 1]

STREITGEGENSTAND UND SACHVERHALT DES AUSGANGSVERFAHRENS

1. Über die Gesellschaft ALPINE Bau GmbH ...[nicht übersetzt] wurde am 19.6.2013 durch Beschluss des Handelsgerichts Wien ein Insolvenzverfahren eröffnet, das als Sanierungsverfahren eröffnet wurde und ab dem 4.7.2013 als Konkursverfahren weitergeführt wurde. Als Verwalter wurde NK bestellt. Wie aus dem Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 5.7.2013 hervorgeht, handelt es sich bei dem Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft ALPINE Bau GmbH um ein Hauptinsolvenzverfahren im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (im Folgenden: Verordnung).
2. Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens ...[nicht übersetzt] stellte am 6.8.2013 beim Okrožno sodišče v Celju (Regionalgericht Celje) den Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens gegen die ALPINE BAU GMBH, Salzburg – Zweigniederlassung Celje.
3. Das Okrožno sodišče v Celju eröffnete am 9.8.2013 gegen die aufgeführte Zweigniederlassung das Sekundärinsolvenzverfahren und unterrichtete durch eine am 9.8.2013 auf dem Internetportal von AJPES (Agentur der Republik Slowenien für öffentlich-rechtliche Datenerfassung und Leistungen) veröffentlichte Bekanntmachung die Gläubiger und Verwalter, dass sie gemäß Art. 32 der Verordnung das Recht haben, Forderungen im Hauptinsolvenzverfahren und in jedem Sekundärinsolvenzverfahren anzumelden. Das Gericht forderte die Gläubiger auf, innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Forderungen sowie Ab- und Aussonderungsrechte in diesem Sekundärinsolvenzverfahren anzumelden; es gab an, dass die letzte Frist zur Anmeldung der 11.11.2013 sei, und wies darauf hin, dass bis zum Ablauf dieser Frist nicht angemeldete Forderungen und Absonderungsrechte in diesem Sekundärinsolvenzverfahren im Verhältnis zum Insolvenzschuldner erlöschen würden und das Gericht diese Anmeldungen gemäß Art. 296 Abs. 5 ZFPPIPP (Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju [Gesetz über die Finanzgeschäfte, die Insolvenzverfahren und die Zwangsliquidation], im Folgenden: ZFPPIPP) bzw. Art. 298 Abs. 5 ZFPPIPP als unzulässig zurückweisen werde.
4. Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens ...[nicht übersetzt] meldete am 30.1.2018 in diesem Sekundärinsolvenzverfahren gemäß Art. 32 Abs. 2 der Verordnung Forderungen an und beantragte bei dem Insolvenzgericht, diese Anmeldung zuzulassen und sie bei jeder weiteren im Sekundärinsolvenzverfahren erfolgenden Verteilung an die Gläubiger zu beteiligen. **[Or. 2]**
5. Das Okrožno sodišče v Celju (Regionalgericht Celje) wies durch Beschluss vom 5.7.2019 diese Anmeldung gemäß Art. 296 Abs. 5 ZFPPIPP als verspätet zurück. Es führte aus, dass die Frist zur Anmeldung der Forderungen gemäß Art. 59 Abs. 2 ZFPPIPP am 11.11.2013 abgelaufen sei.

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN:

Unionsrecht:

6. Nach Art. 32 Abs. 1 der Verordnung kann jeder Gläubiger seine Forderung im Hauptinsolvenzverfahren und in jedem Sekundärinsolvenzverfahren anmelden. Art. 32 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens und der Sekundärinsolvenzverfahren in den anderen Verfahren die Forderungen anmelden, die in dem Verfahren, für das sie bestellt sind, bereits angemeldet worden sind, soweit dies für die Gläubiger des letztgenannten Verfahrens zweckmäßig ist und vorbehaltlich des Rechts dieser Gläubiger, dies abzulehnen oder die Anmeldung zurückzunehmen, sofern ein solches Recht gesetzlich vorgesehen ist. Der Verwalter eines Haupt- oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens ist berechtigt, wie ein Gläubiger an einem anderen Insolvenzverfahren mitzuwirken, insbesondere indem er an einer Gläubigerversammlung teilnimmt (Art. 32 Abs. 3 der Verordnung).
7. Nach Art. 28 der Verordnung finden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf das Sekundärinsolvenzverfahren die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Anwendung, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Slowenisches Recht

8. Das die Insolvenzverfahren regelnde slowenische Gesetz (Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju)¹ bestimmt in Art. 59 Abs. 2, dass der Gläubiger im Insolvenzverfahren seine Forderung gegen den Insolvenzschuldner innerhalb von drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung der Einleitung dieses Verfahrens anzumelden hat, soweit Absatz 3 oder 4 dieses Artikels nichts anderes bestimmen.² Wenn die Forderung mit einem Absonderungsrecht gesichert ist, hat der Gläubiger im Insolvenzverfahren innerhalb der Frist zur Anmeldung der Forderungen auch das Absonderungsrecht anzumelden, soweit in Art. 281 Abs. 1³ oder in [Or. 3] Art. 282 Abs. 2⁴ ZFPPIPP nichts anderes bestimmt ist (Art. 298 Abs. 1 ZFPPIPP). Wenn ein Gläubiger die Frist zur Forderungsanmeldung versäumt, erlischt seine Forderung im Verhältnis zum Insolvenzschuldner und das Gericht weist die verspätet angemeldete Forderung zurück (Art. 296 Abs. 5 ZFPPIPP). Wenn ein Gläubiger die Frist zur

¹ Im Folgenden ZFPPIPP; Gesetzblatt der Republik Slowenien, Nr. 126/2007 mit Änderungen.

² In diesen zwei Absätzen geht es um Forderungen, die aufgrund von anfechtbaren bzw. angefochtenen Rechtshandlungen entstehen.

³ Hier geht es um Absonderungsrechte, die in Vollstreckungsverfahren, auf deren Verlauf der Beginn des Insolvenzverfahrens keinen Einfluss hat, erworben wurden.

⁴ Hier geht es um Absonderungsrechte, die außergerichtlich geltend gemacht werden können.

Anmeldung von Absonderungsrechten versäumt, erlischt das Absonderungsrecht (Art. 298 Abs. 5 ZFPPIPP).

9. In der Rechtsprechung slowenischer Gerichte sind keine mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fälle zu finden.

Österreichisches Recht

10. § 107 Abs. 1 der Insolvenzordnung bestimmt, dass für Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelt worden sind, eine besondere Prüfungstagsatzung anzuordnen ist. § 105, Absatz 1, findet Anwendung. Forderungen, die später als 14 Tage vor der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung angemeldet werden, sind nicht zu beachten.

VORBRINGEN DER VERWALTER

Vorbringen des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens

11. Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens führt in der Beschwerde aus, dass die Einleitung des Sekundärinsolvenzverfahrens mit dem Ziel beantragt worden sei, dass im Rahmen des durch die Insolvenzvorschriften gewährten Schutzes das in Slowenien belegene Vermögen erfasst werde. Die Möglichkeit der Einleitung eines Sekundärinsolvenzverfahrens habe nicht den Zweck, dass den Gläubigern des Hauptinsolvenzverfahrens eine neue (zusätzliche) Verpflichtung der Forderungsanmeldung in einem solchen neuen Sekundärinsolvenzverfahren auferlegt werde bzw. dass sich im Fall der Nichtanmeldung der Forderungen ihre Stellung in irgendeiner Weise verschlechtere (z. B. in der Weise, dass sie nach Art. 35 der Verordnung lediglich Anspruch auf Befriedigung in Höhe des verbleibenden Überschusses hätten). Art. 32 Abs. 2 der Verordnung sei daher in dem wie oben dargelegten Sinn auszulegen, denn diese Vorschrift statuiere ein besonderes Recht des Verwalters, das es in den slowenischen Insolvenzvorschriften nicht gebe und aus diesem Grund auch nicht geregelt werde. Nach Art. 32 Abs. 2 der Verordnung könne nur der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die bereits im Hauptinsolvenzverfahren angemeldeten Forderungen [Or. 4] der Gläubiger in jedem Sekundärinsolvenzverfahren anmelden, wobei er bezüglich einer solchen Anmeldung von Forderungen keinerlei zeitlichen Einschränkungen unterliege. Eine Auslegung, die auch die Anmeldung von Forderungen, die durch den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens erfolge, den für Gläubiger geltenden nationalen slowenischen Vorschriften hinsichtlich der Forderungsanmeldung unterwerfen würde, würde auch in Widerspruch zu Vorschriften stehen, die für die Anmeldung und Prüfung von Forderungen in anderen Mitgliedsstaaten (wie z. B. in der vorliegenden Rechtssache in Österreich) gälten. In Österreich würden für die Anmeldung und Prüfung von Forderungen andere Vorschriften gelten als in Slowenien, was zur Folge habe, dass die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 der

Verordnung in der Praxis unmöglich gemacht würde, wenn dessen Anwendung an Art. 59 Abs. 2 ZFPPIPP gebunden wäre. Für den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens sei es verständlich und nachvollziehbar, dass er lediglich die Gläubigerforderungen anmelde, die im Einklang mit den nationalen Vorschriften entsprechend angemeldet bzw. geprüft seien. In diesem Fall wäre der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens aufgrund des Ablaufs der kurzen Frist von drei Monaten tatsächlich an der Ausübung seines sich aus Art. 32 Abs. 2 der Verordnung ergebenden Rechts gehindert, denn innerhalb dieser Frist seien die Gläubigerforderungen im Hauptinsolvenzverfahren in Österreich noch überhaupt nicht entsprechend angemeldet und überprüft bzw. geprüft worden. Der Zweck der Forderungsanmeldung durch den Verwalter gemäß Art. 32 der Verordnung bestehe nämlich darin, das Verfahren zu vereinfachen und z. B. mit einer Anmeldung alle bereits im Hauptinsolvenzverfahren angemeldeten und geprüften Forderungen in das Sekundärinsolvenzverfahren zu übertragen. Bei dem vorliegenden Hauptinsolvenzverfahren handle es sich nämlich um eines der größten Insolvenzverfahren in Österreich, in dem die Gläubiger ihre Forderungen gemäß dem österreichischen Recht in einem über einen längeren Zeitraum erstreckten Verfahren angemeldet hätten. Prüfungstagsatzungen seien mehrmals im zeitlichen Abstand von mehreren Jahren durchgeführt worden, die letzte Tagsatzung habe am 2.10.2018 stattgefunden. Für eine wirksame Durchführung von Art. 32 Abs. 2 der Verordnung sei es daher unbedingt notwendig, dass die Anwendung dieser aufgeführten Vorschrift nicht durch eine Frist eingeschränkt werde, wie dies gemäß den nationalen Vorschriften für Gläubiger gelte (Art. 59 Abs. 2 ZFPPIPP). Die Verordnung sei Teil des Unionsrechts, entfalte unmittelbare Wirkung und habe Vorrang vor dem Wortlaut des ZFPPIPP. Aus diesem Grund sei eine Auslegung unzulässig, die eine wirksame Ausübung der Rechte des Verwalters im Hauptinsolvenzverfahren, die den Schutz der Rechte der Gläubiger bzw. deren Gleichbehandlung gewährleiste, unmöglich mache. Ansonsten würde den Gläubigern des Sekundärinsolvenzverfahrens eine bessere Stellung als den Gläubigern des Hauptinsolvenzverfahrens eingeräumt. [Or. 5]

Vorbringen des Verwalters des Sekundärinsolvenzverfahrens

12. Der Verwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens führt aus, dass die Zurückweisung der vom Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens beantragten Anmeldung der Forderungen eine Folge der Tatsache sei, dass die Anmeldung gemäß dem slowenischen Recht verspätet erfolgt sei. Das Gericht habe bei dieser Entscheidung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung das nationale Recht angewandt, wonach das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eröffnet werde, für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen gelte, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimme. Die Verordnung lege keine Frist fest, in der der Verwalter die Möglichkeit von weiteren Anmeldungen bei anderen gegen den gleichen Schuldner geführten Insolvenzverfahren nutzen könne. Die Auffassung, dass der Verwalter hierbei an keine Frist gebunden sei, werde bereits durch den schon oben angeführten Anwendungsbereich des [nationalen] Rechts, den Art. 4 Abs. 1 festlege, widerlegt. Art. 32 Abs. 2 der Verordnung begründe

kein spezielles Rechtsinstitut, das sich von der Forderungsanmeldung unterscheiden würde; es gebe dem Verwalter lediglich die Möglichkeit, die Forderungen der Gläubiger als deren Vertreter sowie in deren Namen und auf deren Rechnung anzumelden; dies werde neben der allgemeinen Rechtstheorie auch durch das im gleichen Artikel den Gläubigern eingeräumte Recht, dies abzulehnen oder die Anmeldung zurückzunehmen, bestätigt. Die prozessualen Fristen, die für alle Rechtssubjekte in gleicher Weise zu gelten hätten bzw. sich nicht im Hinblick auf den Vertreter des Gläubigers unterscheiden dürften, dienten dazu, ein ungehindertes Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Die Auffassung, dass Verwalter von anderen und gegen den gleichen Schuldner anhängigen Insolvenzverfahren an keine Frist gebunden seien, könne zu Verfahrensstockungen führen und die Rechte der Gläubiger einschränken, die ihre Verfahrenshandlungen ausgeübt und diese innerhalb vorgeschriebener Fristen auszuüben gehabt hätten. Darüber hinaus könne gerade die Auslegung, dass lediglich inländische Gläubiger bzw. Gläubiger in Sekundärinsolvenzverfahren an Ausschlussfristen gebunden seien und nur diese die Folgen einer Fristversäumnis zu tragen hätten, während die Gläubiger des Hauptinsolvenzverfahrens ungebunden und jederzeit ihre Forderungen im Sekundärinsolvenzverfahren anmelden könnten, die Ungleichbehandlung der Gläubiger zur Folge haben. Im vorliegenden Sekundärinsolvenzverfahren habe es keinerlei Hindernisse für die Gläubiger des Hauptinsolvenzverfahrens gegeben, innerhalb der vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden; weil sie dies nicht getan hätten, ergebe sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass sie die gleichen Folgen träfen, die inländische Gläubiger aufgrund der Fristversäumnis zu tragen hätten. Der Verweis des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens auf langandauernde Forderungsprüfungen im Hauptverfahren sei nicht haltbar, denn in Art. 32 Abs. 2 der Verordnung werde lediglich darauf abgestellt, dass für die weitere Anmeldung in anderen Verfahren die Forderungen angemeldet sein müssten; dass die Forderungen geprüft sein müssten, setze Art. 32 Abs. 2 der Verordnung nicht voraus. [Or. 6]

DIE KERNFRAGE DES RECHTSSTREITS

13. Die entscheidende materiellrechtliche Frage ist, ob die Anmeldung von Forderungen, die die Verwalter von Hauptinsolvenzverfahren und jedem anderen Sekundärinsolvenzverfahren in den jeweils anderen Verfahren anmelden, und die in dem Verfahren, für das sie bestellt sind, bereits angemeldet worden sind, den für die Anmeldung von Gläubigerforderungen nach dem Recht des Landes, in dem diese Verfahren geführt werden, geltenden Fristen unterliegt, bzw. ob die Verordnung in Art. 32 Abs. 2 ein besonderes Recht des Verwalters statuiert, in anderen Insolvenzverfahren ohne jegliche zeitliche Beschränkung Forderungen anzumelden.
14. Wenn für die Anmeldung von Forderungen nach Art. 32 Abs. 2 der Verordnung die Vorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem die Verwalter die Forderungen angemeldet haben, dann ist im konkreten Fall die Forderungsanmeldung des

Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens nach Art. 296 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 ZFPPIPP zurückzuweisen.

15. Wenn für die Anmeldung von Forderungen nach Art. 32 Abs. 2 der Verordnung die oben aufgeführten Fristen nicht gelten, weil es sich um ein besonderes Recht des Verwalters handelt, für welches die für die Anmeldung von Gläubigerforderungen geltenden Fristen nicht gelten, ist die Anmeldung zu berücksichtigen und die Forderungen sind an der Verteilung der Insolvenzmasse im Sekundärinsolvenzverfahren zu beteiligen.

GRÜNDE FÜR DIE VORLAGE DES VORABENTSCHEIDUNGERSUCHENS

16. Die Vorlagefrage hat wesentlichen Einfluss auf den weiteren Verlauf des Sekundärinsolvenzverfahrens, denn hiervon ist abhängig, ob Gläubiger, die Forderungen im Hauptinsolvenzverfahren angemeldet haben, an weiteren Verteilungen der Insolvenzmasse im Sekundärinsolvenzverfahren beteiligt werden. Eine Prüfung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dass der Gerichtshof über einen solchen Fall bisher noch nicht entschieden hat. Die Anwendung von Unionsrecht ist auch nicht derart offenkundig, dass über seine Auslegung vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können (Acte-clair-Theorie, C-283/81– CILFIT / Ministero della Sanità⁵).
17. Bei der Auslegung von Art. 32 Abs. 2 der Verordnung ist einerseits vom Zweck der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens auszugehen. Im Erwägungsgrund 19 [Or. 7] der Verordnung ist ausgeführt, dass ein Sekundärinsolvenzverfahren neben dem Schutz der inländischen Interessen auch anderen Zwecken dienen kann. Dies kann der Fall sein, wenn das Vermögen des Schuldners zu verschachtelt ist, um als ganzes verwaltet zu werden, oder weil die Unterschiede in den betroffenen Rechtssystemen so groß sind, dass sich Schwierigkeiten ergeben können, wenn das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung seine Wirkung in den anderen Staaten, in denen Vermögensgegenstände belegen sind, entfaltet. Aus diesem Grund kann der Verwalter des Hauptverfahrens die Eröffnung eines Sekundärverfahrens beantragen, wenn dies für die effiziente Verwaltung der Masse erforderlich ist.
18. Im Erwägungsgrund 20 der Verordnung wird betont, dass Hauptinsolvenzverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren jedoch nur dann zu einer effizienten Verwertung der Insolvenzmasse beitragen können, wenn die parallel anhängigen Verfahren koordiniert werden. Wesentliche Voraussetzung ist hierzu eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Verwalter, die insbesondere einen hinreichenden Informationsaustausch beinhalten muss. Um die dominierende Rolle des Hauptinsolvenzverfahrens sicherzustellen, sollten dem

⁵ ECLI:EU:C:1982:335.

Verwalter dieses Verfahrens mehrere Einwirkungsmöglichkeiten auf gleichzeitig anhängige Sekundärinsolvenzverfahren gegeben werden.

19. Nach Erwägungsgrund 21 der Verordnung sollte jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in der Gemeinschaft hat, das Recht haben, seine Forderungen in jedem in der Gemeinschaft anhängigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anzumelden. Im Interesse der Gläubigergleichbehandlung muss jedoch die Verteilung des Erlöses koordiniert werden. Jeder Gläubiger sollte zwar behalten dürfen, was er im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erhalten hat, sollte aber an der Verteilung der Masse in einem anderen Verfahren erst dann teilnehmen können, wenn die Gläubiger gleichen Rangs die gleiche Quote auf ihre Forderung erlangt haben.
20. Aus den oben angeführten Erwägungsgründen ergibt sich, dass die Verordnung ein effizientes und wirksames Funktionieren der grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren ermöglichen,⁶ die Gläubigergleichbehandlung innerhalb der Union gewährleisten und die Ausübung der Gläubigerrechte erleichtern soll.⁷
21. Diese Verordnung sollte für den Insolvenzbereich einheitliche Kollisionsnormen formulieren, die die Vorschriften des internationalen Privatrechts der einzelnen Staaten ersetzen.⁸ [Or. 8] Soweit nichts anderes bestimmt ist, sollte das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung (*lex concursus*) Anwendung finden. Diese Kollisionsnorm sollte für Hauptinsolvenzverfahren und Partikularverfahren gleichermaßen gelten. Erwägungsgrund 23 der Verordnung legt fest, dass die *lex concursus* alle verfahrensrechtlichen wie materiellen Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die davon betroffenen Personen und Rechtsverhältnisse regelt; nach ihr bestimmen sich alle Voraussetzungen für die Eröffnung, Abwicklung und Beendigung des Insolvenzverfahrens. Diesen Anforderungen wird Art. 28 der Verordnung gerecht, der bestimmt, dass, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf das Sekundärinsolvenzverfahren die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Anwendung finden, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist. Welches Recht anzuwenden ist, ist in Kapitel I „Allgemeine Vorschriften“ in Art. 4 der Verordnung festgelegt. Es regelt insbesondere die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung) sowie die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens (Art. 4 Abs. 2 Buchst. i der Verordnung).
22. Die Verordnung enthält in Art. 32 Abs. 2 mit Ausnahme der Angabe, dass Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens und der Sekundärinsolvenzverfahren in den anderen Verfahren die Forderungen anmelden, die in dem Verfahren, für das sie bestellt sind, bereits angemeldet worden sind (sowie der Erwähnung einer

⁶ Rechtssache C-116/11 (Bank Handlowy und Ryszard Adamiak: ECLI:EU:C:2012:308).

⁷ Rechtssache C-47/18 (Skarb Panstwa Rzeczpospolite Polskie: ECLI:EU:C:2019:754).

⁸ Erwägungsgrund 23 der Verordnung.

zusätzlichen Bedingung und des Ablehnungs- bzw. Zurücknahmerechts der Gläubiger), keine Bestimmungen, anhand derer unzweifelhaft festgestellt werden könnte, wie eine solche Forderungsanmeldung zu behandeln ist. Daher ist nicht klar, ob auch für die Forderungsanmeldung des Verwalters nach Art. 32 Abs. 2 der Verordnung die Fristen, die das slowenische Recht für die Anmeldung von Gläubigerforderungen bestimmt, einschließlich der Folgen einer verspäteten Anmeldung, gelten.

23. Der in Art. 32 Abs. 2 der Verordnung aufgeführte Fall wird vom ZFPPIPP nicht geregelt. Auch im Verfahren der Verteilung der Insolvenzmasse ist dies nicht geregelt. Bei der Verteilung der allgemeinen Verteilungsmasse werden nur Forderungen berücksichtigt, die im Insolvenzverfahren fristgemäß angemeldet sind⁹, sowie ausdrücklich aufgeführte Vorrangforderungen und Steuerforderungen, die im Insolvenzverfahren nicht anzumelden sind und als fristgemäß angemeldet gelten.¹⁰ Diese sind vom Verwalter in die Insolvenztabelle oder ergänzte Insolvenztabelle aufzunehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

24. Die Auslegung des Gerichtshof der Europäischen Union wird es dem Vorlagegericht ermöglichen, eine Entscheidung zu treffen, [Or. 9] die im Einklang mit dem Regelungszweck von Art. 32 Abs. 2 der Verordnung steht.

VORLAGEFRAGE

25. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen legt das Višje sodišče v Ljubljani (Obergericht Ljubljana) gemäß Art. 267 AEUV Abs. 1 Buchst. b dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Vorabentscheidungsfrage vor:

„Ist Art. 32 Abs. 2 der Verordnung [(EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren] dahin auszulegen, dass die Forderungsanmeldung durch den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens im Sekundärinsolvenzverfahren den Vorschriften über die Fristen zur Anmeldung von Gläubigerforderungen und über die Folgen verspäteter Anmeldungen unterliegt, die nach dem Recht des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren geführt wird, gelten?“

...[nicht übersetzt]

⁹ Art. 358 ZFPPIPP.

¹⁰ Art. 296 Abs. 6 ZFPPIPP.